

## NIEDERSCHRIFT

über die 70. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten  
am Montag, 27. April 2020 in der Rezattalhalle

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.  
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeister Fritz Moßmeyer

Gemeinderat Hans Birkmann  
Gemeinderätin Karin Brenner  
Gemeinderätin Gerda Eder-Krauß  
Gemeinderat Sebastian Fetz  
Gemeinderätin Helga Käser  
Gemeinderat Andreas Moßmeyer  
Gemeinderat Erich Oberfichtner  
Gemeinderätin Birgit Reiner  
Gemeinderat Georg Schlichting  
Gemeinderat Horst Wißmeier

Entschuldigt fehlte: Gemeinderätin Brigitte Krug

### TAGESORDNUNG:

#### - öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Haushalt 2020
4. Satzungsrecht; Änderung der Entwässerungssatzung und Wasserabgabesatzung einschließlich der dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen
5. Kindergarten „Rezattstrolche“ und Mittagsbetreuung Oberdachstetten; Gebührenregelung in Anbetracht der betrieblichen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie
6. Bauleitplanung Markt Lehrberg
7. Bauleitplanung Markt Flachslanden
8. Anfragen, Sonstiges

#### Zu 1: Bekanntgaben

##### Jagdgenossenschaften Anfelden; Jagdpachtverwendung

Die Jagdgenossenschaft Anfelden hat in ihrer Versammlung am 11.03.2020 beschlossen, den Jagdpachtertrag den Rücklagen für Graben- und Wegeunterhalt zuzuführen. Die Voraussetzungen für den Jagdpachtverzicht der Gemeinde sind damit gegeben.

##### Jagdgenossenschaften Oberdachstetten; Jagdpachtverwendung

Die Jagdgenossenschaft Oberdachstetten hat in ihrer Versammlung am 13.03.2020 beschlossen, den Jagdpachtertrag für die Durchführung von Wege- und Grabenunterhalt zu verwenden. Die Voraussetzungen für den Jagdpachtverzicht der Gemeinde sind damit gegeben.

##### Fluglärmkommission

Erster Bürgermeister Assum informiert den Gemeinderat, dass die für April 2020 turnusmäßig geplante Sitzung der Fluglärmkommission für die Hubschrauberflugplätze in Ansbach und Illesheim wegen des Corona-Virus abgesagt wurde. Die 12. Heeresfliegerbrigade hat jedoch Informationen zum Sommerflugprogramm 2020 übersandt. Die Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

##### Barrierefreier Ausbau Bahnhof Oberdachstetten

Das Eisenbahn-Bundesamt hat der Gemeinde den am 02.04.2020 genehmigten Plansatz für die 2. Baustufe zur Umsetzung des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofs Oberdachstetten zugesandt.

Die Anmerkungen der Gemeinde wurden berücksichtigt und eingearbeitet. Die DB Station&Service AG hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Zeitraum der Umsetzung neu präzisiert und gibt die Bauzeit aktuell bis Juni 2021 an. Im Übrigen hat das Landratsamt Ansbach mit Bescheid vom 22.04.2020 die wasserrechtliche Genehmigung für die Bauwasserhaltung erteilt.

#### Wertstoffhof

Pandemiebedingt waren in den letzten Wochen landkreisweit sämtliche Wertstoffhöfe geschlossen. Ab dem 27.04.2020 dürfen die Wertstoffhöfe unter Einhaltung von Hygienevorgaben wieder betrieben werden. Das Landratsamt empfiehlt, die bisherigen Öffnungszeiten auf die Dauer von sechs Wochen zu erweitern, um den Entsorgungsstau aufzuheben. Aufgründessen sind für den Wertstoffhof Oberdachstetten folgende Öffnungszeiten vorgesehen: Dienstag, 28.04., 05.05., 12.05., 19.05., 26.05. und 02.06. jeweils von 14 – 16 Uhr, Samstag, 02.05. und 06.06. jeweils von 8 – 10 Uhr und Freitag, 08.05., 15.05., 22.05. und 29.05. jeweils von 14 – 16 Uhr.

#### **Zu 2: Bauanträge**

##### Anbau eines Balkons an ein bestehendes Wohnhaus

Es liegt ein Bauantrag für den Anbau eines Balkons an ein bestehendes Wohnhaus auf der FINr 986 Gemarkung Mitteldachstetten (Möckenau 3) vor. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung (Dorfgebiet) ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.

##### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

##### Bauvoranfrage; Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses

Es liegt eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses auf der FINr 48 Gemarkung Mitteldachstetten (Mitteldachstetten 26) vor. Nachdem das Vorhaben im Außenbereich liegt, ist die Privilegierung zu prüfen. Die Privilegierung ist anzunehmen, wenn das Vorhaben in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb liegt. Die ständige Anwesenheit des Betriebsleiters muss aufgrund der Viehhaltung erforderlich sein. Die Erschließung muss ausreichend gesichert sein. Im vorliegenden Fall liegt das Anwesen an einer öffentlichen Straße und verfügt über Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Das neue Betriebsleiterwohnhaus muss auf die konkrete betriebliche Nutzung ausgerichtet sein (z.B. durch Vorsehen einer Schmutzschleuse, von Büroräumen, evtl. Gasträumen für Betriebsshelfer – wie in der Bauvoranfrage vorgesehen). Es ist davon auszugehen, dass das zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnhaus zukünftig als Altenteilerhaus anzusehen ist. Die verkehrliche Erschließung kann auch über einen vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweg erfolgen. Für diesen besteht für die Gemeinde keine Räum- und Streupflicht. Ebenso besteht keine Veranlassung, eine Straßenbeleuchtung vorzusehen. Die Thematik des beschleunigten Oberflächenwasserabflusses wegen der relativ großen Dachfläche sollte im Zuge der baurechtlichen Genehmigung von der entsprechenden Fachstelle geprüft werden – zumal auf dem Grundstück bereits mehrere Bauvorhaben mit entsprechenden Versiegelungen stattfanden bzw. stattfinden.

##### **Beschluss:**

Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

##### Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Nebengebäude

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Nebengebäude auf der FINr 520/2 Gemarkung Oberdachstetten (Birkenbachtal 2) vor. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans. Statt eines Einzel- oder Doppelhauses soll ein Mehrfamilienhaus errichtet werden, wobei aber trotz der Bauausführung die zulässige Grundflächen- und Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. Ferner ist das Dachgeschoss als Vollgeschoss vorgesehen statt Kniestock mit 0,5 m. Dadurch ändert sich auch die Dachneigung auf 22° statt 38° bis 48°. Die Dacheindeckung ist in anthrazit statt rot geplant. Die Baugrenze wird überschritten. Abgesehen von der Ausführung als Mehrfamilienhaus wurden im Baugebiet Birkenbachtal für ähnliche Bauausführungen schon Befreiungen erteilt. Für die sechs Wohnparteien sind sieben Stellplätze vorgesehen. Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

**Beschluss:**

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

**Bauvoranfrage; Neubau eines Fünffamilienwohnhauses**

Es liegt eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Fünffamilienwohnhauses auf der FINr 520/65 Gemarkung Oberdachstetten (Birkenbachtal 68) vor. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans. Statt eines Einzel- oder Doppelhauses soll ein Fünffamilienwohnhaus errichtet werden, wobei aber trotz der Bauausführung die zulässige Grundflächen- und Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. Ferner ist das Dachgeschoss als Vollgeschoss vorgesehen statt Kniestock mit 0,5 m. Dadurch ändert sich auch die Dachneigung auf 18° statt 38° bis 48°. Die Dacheindeckung ist in schwarz statt rot geplant. Die Baugrenze wird nicht überschritten. Abgesehen von der Ausführung als Fünffamilienwohnhaus wurden im Baugebiet Birkenbachtal für ähnliche Bauausführungen schon Befreiungen erteilt. Für die fünf Wohnparteien sind acht Stellplätze vorgesehen. Die Nachbarunterschriften wurden erst erteilt, dann aber wieder unter Angabe von persönlichen Gründen zurückgezogen. Die vorgebrachten persönlichen Gründe der Nachbarn wurden von der Verwaltung im Zuge der Sitzungsvorbereitung mit der Baugenehmigungsbehörde erörtert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorgebrachten Argumente keinen Ansatz liefern, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern.

**Beschluss:**

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

**Neubau einer Futtermittellagerhalle**

Die Nürnberger Hofgut GmbH & Co. KG, Weihenzell hat den Neubau einer Futtermittellagerhalle auf der FINr 1003 Gemarkung Mitteldachstetten beantragt. Nachdem die Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden, wird der Bauantrag im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens bearbeitet und an das Landratsamt weitergeleitet.

**Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Satellitenanlage um ein drittes BHKW auf der FINr 990/1 und 990/2 Gemarkung Mitteldachstetten**

Die Möck Biogas GmbH & Co KG plant auf den FINrn 990/1 und 990/2 die Erweiterung der Satellitenanlage um ein drittes BHKW mit einer Leistung von 550 kWel in einem Container. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 29.07.2019 das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, da das deutlich abgesetzte markante turmähnliche Bauwerk als Eingriff in das Landschaftsbild gewertet wird. Das Landratsamt hat daraufhin der Gemeinde mitgeteilt, dass das Einvernehmen ersetzt werden soll, da es sich bei der Ablehnung der Gemeinde um keinen baurechtlich relevanten Einwand handelt. Dass die Notwendigkeit eines derart hohen Bauwerks aus Immissionsschutzgründen zwingend erforderlich ist, wurde der Gemeinde weder vom Planer noch vom Landratsamt nachgewiesen. Das gemeindliche Einvernehmen wurde daher in der Sitzung des Gemeinderats vom 30.09.2019 wiederum nicht erteilt.

Erster Bürgermeister Assum gibt nun bekannt, dass das Landratsamt Ansbach mit Bescheid vom 13.02.2020 die Genehmigung für das genannte Vorhaben erteilt und das gemeindliche Einvernehmen ersetzt hat. Im Bescheid ist nun zumindest aufgeführt, dass die Motorabgase über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 10 m über Grund senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen sind. Der Gemeinderat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass das gemeindliche Einvernehmen im Zuge der Baugenehmigung ersetzt worden ist.

**Zu 3: Haushalt 2020****a) Kreditaufnahme**

Die größte Position im diesjährigen Haushalt stellt der Ersatzneubau mit Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Rezatstrolche“ auf 3 Gruppen dar. Mit Bescheid vom 13.11.2019 hat das Landratsamt Ansbach die Baugenehmigung erteilt. Die Genehmigung erfolgte im beantragten Umfang. Gemäß Bescheid vom 09.12.2019 der Regierung von Mittelfranken wurde eine befristete Ausnahme zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen und somit die Förderung in Aussicht gestellt.

## Angedachter Finanzierungsplan Kindergarten:

1.300.000,00 €	Zuweisung nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG
164.000,00 €	Voraussichtliche Zuweisung Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020
<u>1.145.918,78 €</u>	Eigenmittel der Gemeinde Oberdachstetten
2.609.918,78 €	geschätzte Gesamtkosten

Die Regierung von Mittelfranken hat der Gemeinde Oberdachstetten mit Bescheid vom 09.12.2019 eine Förderung nach dem BayFAG in Höhe von 1.300.000 Mio € zugesagt und für die voraussichtliche Förderung nach dem Sonderinvestitionsprogramm in Höhe von 164.000 € eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken ist mit Zuweisungen im Jahr 2020 nicht zu rechnen.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung und gemäß dem Bauzeitenplan und der Kostenberechnung des beauftragten Architekturbüros ist voraussichtlich mit Bau- und Baunebenkosten im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.250.000,00 € zu rechnen.

Da die Finanzierung aus Eigenmitteln unter Berücksichtigung des Investitionsvolumens im Haushaltsjahr 2020 bis zum Eingang der Fördermittel 2021 nicht möglich ist, ist eine Kreditaufnahme bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (Bayern Labo) in Höhe der Eigenmittel von 1.145.918,78 € (gerundet: 1.145.000,00 €) vorgesehen.

Nachdem durch die Bayern Labo staatliche Zuschüsse nicht vorfinanziert werden und dadurch die Baukosten nicht in Höhe von 2.250.000,00 € als Kredit beantragt werden können, ist es notwendig, weitere Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und in die Abwasserentsorgung ebenfalls durch eine Kreditaufnahme bei der LfA Förderbank Bayern zu finanzieren. Für den Straßenneubau (Erneuerung einer Brücke bei Dörflein, Linksabbiegespur B 13, Tiefbauarbeiten im Gehwegbereich für eine Fußgängerampel in der Hauptstraße), die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Investition in die Abwasserbeseitigung (Schwimmstoffrückhaltung, RÜB) sind im Investitionsplan Ausgaben in Höhe von ca. 974.500,00 € vorgesehen, sodass eine Kreditaufnahme für diese Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur in Höhe von 854.000,00 € angedacht ist. Für den Neubau des Kindergartens und Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur wird somit eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000,00 € vorgeschlagen.

Für die Aufnahme eines Kredites wurden vorab die Konditionen bei der KfW-Bank, Bayern Labo, LfA Förderbank Bayern und der Sparkasse Ansbach abgefragt. Die besten Konditionen wurden dabei von der Bayern Labo und der LfA Förderbank Bayern angeboten.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) dürfen Kredite nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Beim Neubau eines Kindergartens und Maßnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und in die Abwasserentsorgung handelt es sich zweifelsfrei sowohl um Ausgaben des Vermögenshaushalts als auch um Investitionsmaßnahmen. Des Weiteren dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Art. 62 Abs. 3 GO). Zum jetzigen Zeitpunkt wäre grundsätzlich eine Kreditaufnahme zur Finanzierung einer Maßnahme mit den zugesagten Zuschüssen nicht erforderlich, da diese einzelnen Maßnahmen in etwa durch die vorhandenen Rücklagen gedeckt werden könnten.

Nachdem die Haushaltswirtschaft von Gemeinden sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen ist (Art. 61 Abs. 2 GO), wird beim derzeitigen Zinsniveau angeraten, die längerfristig angelegten Rücklagen nicht in Angriff zu nehmen, da daraus noch jährliche Zinseinnahmen im unteren fünfstelligen Bereich generiert werden können.

Es wird vorgeschlagen, einen Kredit mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer ebenso langen Zinsbindung und einem tilgungsfreien Anlaufjahr für den Neubau des gemeindlichen Kindergartens bei der Bayern Labo in Höhe von 1.145.000,00 € und für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur bei der LfA Förderbank Bayern in Höhe von 854.000,00 € aufzunehmen. Die Aufspaltung in zwei Kreditanträge ist erforderlich, da bei der Bayern Labo nur der Neubau des Kindergartens und bei der LfA Förderbank Bayern nur Maßnahmen in die Infrastruktur finanziert werden können.

Nachdem der tagesaktuelle Zinssatz sich bei der KfW am Kapitalmarkt orientiert und für jeden Bankarbeitstag neu veröffentlicht wird, kommen für die beiden Darlehen der Bayern Labo und LfA Förderbank Bayern der am Tag der Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Im günstigsten Fall können somit bei einer Zinsverbilligung im jeweiligen Kreditprogramm der Bayern Labo und der LfA Förderbank Bayern Darlehen mit einem Zinssatz von 0,00 % abgeschlossen werden.

Die Refinanzierung der Kredite soll aus den Zuschüssen und Rücklagen erfolgen. In diesem Zusammenhang sind außerplanmäßige Tilgungen (gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung) jederzeit möglich. Die Kreditaufnahme mit entsprechenden Zins- und Tilgungsbelastungen wurde bereits in der Haushalts- und Finanzplanung des aktuell gültigen Haushalts berücksichtigt. Da das erste Kreditjahr tilgungsfrei ist, ergibt sich ab dem zweiten Jahr eine jährliche Tilgungsrate in Höhe von rund 222.000,00 €, welche aus dem Vermögenshaushalt erbracht werden muss. Zinszahlungen wurden jährlich mit 200,00 € bei einem Zinssatz von 0,01 % im Haushaltsplan berücksichtigt.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 für den Neubau des gemeindlichen Kindergartens und Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und Abwasserentsorgung in Höhe von 2.000.000,00 € zu.
2. Die Darlehen sollen mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Zinsbindung von 10 Jahren (zum tagesaktuellen Zinssatz) aufgenommen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kredite zeitnah zu beantragen und die Kreditangebote anzunehmen.
4. Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Kreditvertrag nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020 zu Lasten der Gemeinde Oberdachstetten zu den genannten Bedingungen abzuschließen.

- 12 zu 0 Stimmen –

b) Haushaltsplan 2020

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2020 in der vorliegenden Fassung vom 18.03.2020 mit Vorbericht vom 27.03.2020. Der Haushaltsplan schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.293.152,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.869.800,00 € ab.

**Beschluss:**

Dem Haushaltsplan 2020 wird zugestimmt.

- 12 zu 0 Stimmen –

c) Finanzplan 2019 - 2023

Gemäß Art. 70 GO ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Finanzplan wurden die voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten nach Umfang und Zusammensetzung dargestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2019-2023 in der vorliegenden Fassung.

- 12 zu 0 Stimmen –

d) Stellenplan

Der Stellenplan wurde erläutert.

**Beschluss:**

Dem Stellenplan 2020 als Bestandteil des Haushaltsplanes wird zugestimmt.

- 12 zu 0 Stimmen –

e) Haushaltssatzung

Der Satzungstext wurde bekannt gegeben.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß Art. 73 Abs. 2 Alt. 2 GO auf die gesetzliche Grundlage auf ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen festgesetzt. Dies wären rund 548.000,00 €.

**Beschluss:**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberdachstetten folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.293.152,00 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.869.800,00 € ab.

#### § 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 v. H. |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 548.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

- 12 zu 0 Stimmen -

#### **Zu 4: Satzungsrecht; Änderung der Entwässerungssatzung und Wasserabgabesatzung einschließlich der dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen**

Aufgrund gesetzlicher, wasserrechtlicher und technischer Änderungen ist es notwendig, die teilweise jahrzehntealten gemeindlichen Satzungen zur Entwässerung und Wasserabgabe grundlegend zu überarbeiten. Die neuen Satzungen wurden auf Grundlage der Mustersatzungen des Bayerischen Gemeindetags (BayGT) mit Unterstützung des Kommunalberatungsbüros Schulte-Röder aus Veitshöchheim erstellt. Die Satzungen wurden den Ratsmitgliedern vor der Sitzung zur eingehenden Einsicht übersandt.

#### Entwässerungssatzung

Zum Großteil handelt es sich um redaktionelle Änderungen und Ergänzungen, die sich an die aktuelle Mustersatzung vom BayGT anlehnen und von diesem empfohlen werden.

Die Änderungen tragen den technischen und wasserrechtlichen Änderungen der letzten Jahrzehnte Rechnung. Dies führt z.B. zu ausführlichen Ergänzungen bei den Begriffsbestimmungen in § 3 und § 15 der neuen Satzung.

Hinsichtlich § 12 hat sich eine einschneidende Änderung ergeben, wonach nicht nur die Gemeinde für die Überwachung zuständig, sondern auch dem Grundstückseigentümer Vorgaben für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage gemacht werden.

Die §§ 19 und 20 werden neu aufgenommen. Sie regeln die Grundstücksbenutzung und das Betretungsrecht. Die Regelungen waren in der alten Satzung bei den jeweiligen Paragraphen beinhaltet.

Die Ordnungswidrigkeiten in § 21 sind aufgrund der erweiterten Verpflichtungen auszuweiten. Der Satzungstext wird verlesen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberdachstetten (Entwässerungssatzung – EWS).

- 11 zu 1 Stimmen -

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Zum Großteil handelt es sich um redaktionelle Änderungen und Ergänzungen, die sich an die aktuelle Mustersatzung vom BayGT anlehnen und von diesem empfohlen werden.

Die herausragendsten Änderungen erfolgen in § 5 (Beitragsmaßstab), § 6 (Beitragshöhe) und § 10 (Einleitungsgebühr).

**Beitragsmaßstab:**

Die Festsetzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche bei übergroßen und/oder unbeplanten Grundstücken wird wesentlich vereinfacht. Eine Unterscheidung der Gebiete nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entfällt. Wie bereits durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt, werden in der neuen Satzung die Dachgeschossflächen mit 70 % der darunterliegenden Geschossflächen angesetzt und nicht mehr nach den Außenmaßen. Bei unbebauten Grundstücken wird zukünftig grundsätzlich ein Viertel der Grundstücksfläche als beitragspflichtige Geschossfläche in Ansatz gebracht (früher auch Ansatz im Rahmen der umliegenden Bebauung).

**Beitragshöhe**

Die Beiträge ändern sich aufgrund der Globalberechnung zur Entwässerung von 1,50 € auf 1,07 € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und von 6,50 € auf 9,35 € pro m<sup>2</sup> Geschossfläche. Zudem wird bei Grundstücken, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben (aber: mögliche Nacherhebung).

**Einleitungsgebühr:**

Einführung einer angenommenen Mindest-Einleitungsmenge von 35 m<sup>3</sup> pro Einwohner im Jahr durch § 10 Abs. 2 Satz 4 bis 6 (außer es wird über Wasserzähler ein geringerer Verbrauch nachgewiesen). Einführung der Bagatellgrenze von 10 m<sup>3</sup> jährlich durch § 10 Abs. 4 Buchst. a.

Einführung § 10 Abs. 5 (Berechnung von Mindest-Wasserverbrauch bzw. Einleitungsgebühr von 35 m<sup>3</sup> je Einwohner und Jahr bei Abzug von landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung).

Der Satzungstext wird verlesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberdachstetten (BGS/EWS).

- 11 zu 1 Stimmen –

### Wasserabgabesatzung

Zum Großteil handelt es sich um redaktionelle Änderungen und Ergänzungen, die sich an die aktuelle Mustersatzung vom BayGT anlehnen und von diesem empfohlen werden.

Teilweise werden Begriffe neu erläutert oder ergänzt. Die herausragendste Änderung erfolgt in § 19 der Satzung, in welchen die Regelungen für die Nutzung elektronischer Wasserzähler mit und ohne Funk aufzunehmen sind.

Der Satzungstext wird verlesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberdachstetten (Wasserabgabesatzung – WAS).

- 10 zu 2 Stimmen –

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Zum Großteil handelt es sich um redaktionelle Änderungen und Ergänzungen, die sich an die aktuelle Mustersatzung vom BayGT anlehnen und von diesem empfohlen werden.

Die herausragendsten Änderungen erfolgen in § 5 (Beitragsmaßstab) und § 6 (Beitragshöhe).

**Beitragsmaßstab:**

Die Festsetzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche bei übergroßen und/oder unbeplanten Grundstücken wird wesentlich vereinfacht. Eine Unterscheidung der Gebiete nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entfällt. Wie bereits durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt, werden in der neuen Satzung die Dachgeschossflächen mit 70 % der darunterliegenden Geschossflächen angesetzt und nicht mehr nach den Außenmaßen. Bei unbebauten Grundstücken wird zukünftig grundsätzlich ein Viertel der Grundstücksfläche als beitragspflichtige Geschossfläche in Ansatz gebracht (früher auch Ansatz im Rahmen der umliegenden Bebauung).

**Beitragshöhe:**

Die Beiträge ändern sich aufgrund der Globalberechnung zur Wasserabgabe von 1,15 € auf 0,96 € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und von 4,60 € auf 6,65 € pro m<sup>2</sup> Geschossfläche.

Der Satzungstext wird verlesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Oberdachstetten (BGS/WAS).

- 11 zu 1 Stimmen –

**Zu 5: Kindergarten „Rezatstrolche“ und Mittagsbetreuung Oberdachstetten; Gebührenregelung in Anbetracht der betrieblichen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie**

Im Rahmen der Verpflichtung der Kommunen zur wirtschaftlichen Haushaltsführung wurden in den letzten Jahren die Gebühren für die Nutzung des Kindergartens „Rezatstrolche“ und der Mittagsbetreuung im zweijährigen Rhythmus neu festgesetzt. Turnusmäßig stünde für September 2020 eine Neufestsetzung an. Aufgrund der besonderen Situation zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus und der damit verbundenen Kita-Schließungen, welche den Eltern einen hohen Organisationsaufwand für die Sicherstellung der Kinderbetreuung abverlangt, sollte in diesem Jahr von der Neufestsetzung abgesehen werden. Damit wird auch evtl. pandemiebedingten wirtschaftlichen Einschränkungen der Eltern teilweise Rechnung getragen. Ab 2021 sollte die turnusmäßige Festsetzung der Gebühren wieder aufgenommen werden.

Rückerstattungen von Gebühren bzw. eine Aussetzung der Gebührenerhebung ist verwaltungstechnisch aufgrund der verschiedenen Buchungstatbestände schwierig zu handhaben. Jeder Zahlfall muss einzeln betrachtet werden. Zum einen zahlen Eltern aufgrund der Beitragsentlastung von 100,00 € monatlich kaum einen Beitrag, zum anderen müssten Krippeneltern eine Beitragserstattung oder -aussetzung der Zahlstelle für Krippengeld melden. Es ist sinnvoll, die weitere Entwicklung -insbesondere hinsichtlich der Schließungsdauer- noch abzuwarten und evtl. nach Abschluss des Kindergarten- bzw. Schuljahres im September Erstattungen vorzunehmen. Im Allgemeinen ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde aufgrund der Vorhaltung einer Notbetreuung weiterhin für die Fixkosten aufkommen muss. Aktuell laufen die Personalkosten voll weiter, da bei Beschäftigten, die im Sozial- und Erziehungsdienst sind, tariflich keine Kurzarbeit angeordnet werden darf. Für die in einer Regierungserklärung angekündigte dreimonatige Aussetzung der Kindergartengebühr liegen derzeit noch keine Ausführungsbestimmungen seitens des Ministeriums vor. Auch hier muss daher die weitere Entwicklung abgewartet werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Aussetzung der turnusmäßigen Gebührenfestsetzung zu. Eine evtl. Rückerstattung von Kindergarten- bzw. Mittagsbetriebsgebühren soll die Verwaltung spätestens im September 2020 prüfen. Hierbei ist insbesondere die Schließdauer der Einrichtungen zu berücksichtigen und die Vorgaben des Ministeriums.

- 11 zu 1 Stimmen –

**Zu 6: Bauleitplanung Markt Lehrberg**

Solarpark Bahn Unterheßbach

Der Markt Lehrberg hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bahn Unterheßbach“ beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung und Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange wird die Nachbargemeinde Oberdachstetten um Stellungnahme gebeten. Belange der Gemeinde Oberdachstetten sind nicht betroffen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bahn Unterheßbach“ des Marktes Lehrberg.

- 12 zu 0 Stimmen –

Solarfeld Oberheßbach

Der Markt Lehrberg beabsichtigt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange wird die Nachbargemeinde Oberdachstetten um Stellungnahme gebeten. Belange der Gemeinde Oberdachstetten sind nicht betroffen.

**Beschluss:**



Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarfeld Oberheißbach“ des Marktes Lehrberg.

- 12 zu 0 Stimmen –

#### **Zu 7: Bauleitplanung Markt Flachslanden**

Der Markt Flachslanden beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wolfgruben“. Aufgrund von Änderungen zum Planungsstand Oktober 2019 wird im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange die Nachbargemeinde Oberdachstetten erneut um Stellungnahme gebeten.

##### **Beschluss:**

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wolfgruben“ des Marktes Flachslanden.

- 12 zu 0 Stimmen –

#### **Zu 8: Anfragen, Sonstiges**

##### Straßenunterhalt

Gemeinderätin Reiner weist auf Rissebildung in der Gemeindeverbindungsstraße Dörflein-Rosenbach hin. Erster Bürgermeister Assum teilt hierzu mit, dass im Jahr 2021 wieder eine Rissesanierung im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt werden soll.

##### Straßenbeleuchtung

Erster Bürgermeister Assum teilt mit, dass aktuell der Umbau der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen erfolgt. Aus diesem Grund ist aktuell auch tagsüber die Straßenbeleuchtung eingeschaltet.

##### Danksagung und Verabschiedung

Zweiter Bürgermeister Moßmeyer scheidet nach 36-jähriger Tätigkeit als Gemeinderat bzw. zweiter Bürgermeister aus seinem Amt altersbedingt aus. Er bedankt sich bei dem Ersten Bürgermeister und dem Gemeinderat für die jahrelange gute Zusammenarbeit und wünscht dem zukünftigen Gemeinderat gutes Gelingen.

Erster Bürgermeister Assum nutzt das Ende des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung, sich bei den Mitgliedern des Gemeinderats für die gute Zusammenarbeit während der zu Ende gehenden Amtsperiode zu bedanken. Insbesondere gilt sein herzlicher Dank den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern für ihre jahrelanges Engagement. Insgesamt gehörten Fritz Moßmeyer, Georg Schlichting, Hans Birkmann und Horst Wißmeier dem Gremium 82 Jahre lang an. Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist derzeit leider keine feierliche Verabschiedung möglich. Diese soll zu gegebener Zeit in angemessenem Rahmen nachgeholt werden.

**Ende der öffentlichen Sitzung:**

**23.<sup>15</sup> Uhr**